



# Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 33

03.08.2023

Herausgeber: Markt Peißenberg

- Inhalt:** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „PKG-Gelände an der Hochreuther Straße“
- hier:** Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „PKG-Gelände an der Hochreuther Straße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB

## B e k a n n t m a c h u n g

- (1) Der Marktgemeinderat des Marktes Peißenberg hat in seiner Sitzung vom 05.07.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „PKG-Gelände an der Hochreuther Straße“ in der Fassung vom 28.02.2023 als Satzung beschlossen.
- (2) Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „PKG-Gelände an der Hochreuther Straße“ in Kraft.
- (3) Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, Bauamt, Zimmer 209, 2. Obergeschoss während den allgemeinen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.peissenberg.de](http://www.peissenberg.de), unter der Rubrik „Rathaus“ im Bereich „Bekanntmachungen“ einsehen.
- (4) Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr,
Dienstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
Donnerstag (im August)	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
und am Donnerstag (in den sonstigen Monaten)	von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Außerhalb der o.g. Dienstzeiten besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planung nach entsprechend vorheriger Terminvereinbarung.

(5) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

---

Peißenberg, den 03.08.2023



Robert Halbritter, Zweiter Bürgermeister



(Siegel)

---

Veröffentlichung am: 03.08.2023

Abzunehmen am: 15.09.2023